

Vorschlag der Satzungskommission zur Änderung der Landessatzung

Thema: Information über Struktur/Gliederung der KV
Paragraph: §43 und §11
Treffen: 14.02.2015
Abstimmungsergebnis: Nach erster Beratung keine Änderung nötig, Mirko Schultze kommuniziert mit Dieter Karich
Abgestimmt mit:

Problembeschreibung:

Dieter Karich wendete sich 2014 mit einem Anliegen an die LGF, welche dieses an uns weiterleitete. Dieter Karich schrieb in seiner Mail:

*Liebe GenossInnen,
bei mir zu Hause wurde aus einem Kreisverband telefonisch nachgefragt, wieviele Mitglieder in einer Gemeinde notwendig sind, um Gemeinderatskandidaten zu nominieren.*

*In § 43/3 heißt es dazu:
Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder einer Gemeinde nicht zur Durchführung einer Versammlung aus, tritt an deren Stelle die Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Landkreises oder eine LandkreisvertreterInnenversammlung.*

*Mißverständlich ist auch § 43/1:
Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und -bewerber für kommunale Vertretungskörperschaften und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes oder in einer besonderen VertreterInnenversammlung.*

Es klingt hier so, als dürften eigentlich nur die Parteimitglieder im Wahlgebiet einer Gemeinde die Gemeinderatskandidaten nominieren und nur im Fall, dass es zu wenige gibt, soll es dann die Kreiswahlversammlung tun (entweder als Gesamtmitgliederversammlung oder als LandkreisvertreterInnenversammlung).

*Aus meiner Sicht widerspricht das alles dem § 12/3:
Die örtlichen Verbände sind verantwortlich für die Vorbereitung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im Rahmen des Kommunalwahlrechts. Insbesondere sind sie, soweit das Kommunalwahlrecht nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, zuständig für die Durchführung von Mitglieder- und VertreterInnenversammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern.*

Was hier allerdings fehlt, ist die klare Aussage, dass es die Ortsvorstände (Vorstände der örtlichen Verbände) sind, die die Wahlvorschläge einreichen.

Ich denke, dass es hierzu eine Klarstellung geben sollte.

Lösungsvorschlag:

Im Kommunalwahlgesetz des Freistaates Sachsen ist hierzu folgendes festgehalten:

§6a Absatz 4 Sächs. KommWG:

(4) Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Versammlung nach § 6c Abs. 2 teilgenommen haben.

§6c Sächs. KommWG:

(1) Als Bewerber einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis.

[...]

(3) In Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für alle Wahlvorschläge einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet zu bestimmen. Dabei sind für jeden

Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen.

[...]

(6) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

(7) Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

Aus Sicht der Satzungskommission geben die genannten Paragraphen die Gesetzgebung richtig wieder.

Satzungsänderung:

keine